



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 27

11. Juli

Jahrgang 2025

INHALT

Haushaltssatzung der Gemeinde Himmelkron für das Haushaltsjahr 2025..... Seite 111

Aufstellung des Bebauungsplanes „Weiherhöhe I“ des Marktes Marktleugast..... Seite 114

Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2023 des Tourismus & Veranstaltungsservice der Stadt Kulmbach..... Seite 111

Verlängerung der Ladenöffnungszeiten anlässlich der Veranstaltung „Italienische Nacht“ am 09.08.2025 Seite 115

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Himmelkron
Az. 941

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Himmelkron
(Landkreis Kulmbach)
für das Haushaltsjahr 2025**

vom 30. Juni 2025

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Himmelkron folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	10.922.400 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.179.500 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	340 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	215 v.H.

2. Gewerbesteuer

360 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.500.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Himmelkron, 30. Juni 2025

Gemeinde Himmelkron

Gerhard Schneider

Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) während der Dauer ihrer Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2023 des Tourismus & Veranstaltungsservice der Stadt Kulmbach

Nachstehend wird der Beschluss vom 08.05.2025 Nr. 7197 des Stadtrates Kulmbach über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Tourismus & Veranstaltungsservice der Stadt Kulmbach gemäß § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV Bay) bekannt gegeben.

1a) Der Stadtrat stellt, vorbehaltlich der örtlichen Prüfung durch den Städtischen Rechnungsprüfungsausschuss, den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2023 wie folgt fest:

	Euro
a) Bilanz	
Aktivseite	2.560.535,47
Passivseite	2.560.535,47
b) Erfolgsrechnung	
Betriebsertrag	290.956,46
Betriebsaufwand	1.838.558,89
Jahresverlust	1.852.905,35
c) Vermögen	2.560.535,47
d) Verbindlichkeiten	4.052.649,41

Gleichzeitig beschließt der Stadtrat auf Vorschlag des Betriebsausschusses (lt. BA-Sitzung vom 17.03.2025 einstimmig), gemäß § 8 Abs. 2 EBV, den Jahresverlust in Höhe von 1.852.905,35 € aus dem Haushalt der Stadt Kulmbach auszugleichen.

Im Jahr 2023 überstiegen die Abschreibungen (195.448,17 €) die Summe aus Tilgung (48.131,67 €) und Investitionen (129.337,16 €) um 17.979,34 €.

Die Gesamtsumme der Investitionen betrug 129.337,16 €.

Eine über den Verlustausgleich hinausgehende Zahlung für getätigte Investitionen ist somit im Jahr 2023 seitens der Stadt Kulmbach nicht zu leisten.

1b) Die mit der Abschlussprüfung nach § 25 Abs. 3 EBV Bay in Verbindung mit Art. 107 Abs. 1 GO beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Fränkische Revisions- und Treuhandgesellschaft Dr. Friedrich mbH“ Kulmbach, hat am 19.02.2025 (für den Jahresabschluss zum 31.12.2023 sowie für den Lagebericht 2023) folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Tourismus & Veranstaltungsservice der Stadt Kulmbach

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Tourismus & Veranstaltungsservice der Stadt Kulmbach, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Tourismus & Veranstaltungsservice der Stadt Kulmbach für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft. Die Angaben im Lagebericht zur Veranstaltungstatistik (3.1.2.), zur Veranstaltungsorganisation und Tourismus (3.1.3.) und zum Personalbereich (3.3.) haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen ent-

sprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärungen zur Veranstaltungstatistik, zur Veranstaltungsorganisation und Tourismus und zum Personalbereich.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf Punkt C. 2. im Anhang sowie die Angaben in Abschnitts III. 1 des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass der Eigenbetrieb bilanziell aufgrund der satzungs- und aufgabenbedingten dauerdefizitären Tätigkeit bilanziell überschuldet ist und auf den dauerhaften Verlustausgleich nach § 8 Abs. 2 EBV Bayern bzw. Vorauszahlungen auf den Verlustausgleich angewiesen ist. Wie in Punkt C. 2 und Abschnitt III. 1 dargelegt, zeigen diese Ereignisse und Gegebenheiten, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um

die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die aus-

reichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

2) Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab dem Tag der Bekanntmachung beim Tourismus & Veranstaltungsservice der Stadt Kulmbach während der allgemeinen Dienststunden an sieben Tagen öffentlich aus.

Kulmbach, 26. Juni 2025

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Marktlegast

Aufstellung des Bebauungsplanes „Weiherhöhe I“ des Marktes Marktlegast für die Flur-Nrn. 273/1, 274/5, Gemarkung Marienweiher; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Marktgemeinderat Marktlegast hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 den Bebauungsplan „Weiherhöhe I“ für die Flur-Nrn. 273/1, 274/5, Gemarkung Marienweiher, als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB). Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung während der üblichen Öffnungszeiten im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Marktlegast, Neuensorger Weg 10, 95352 Marktlegast, Zimmer 3, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Außerdem ist die Einsichtnahme auch über die Homepage www.marktleugast.de möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

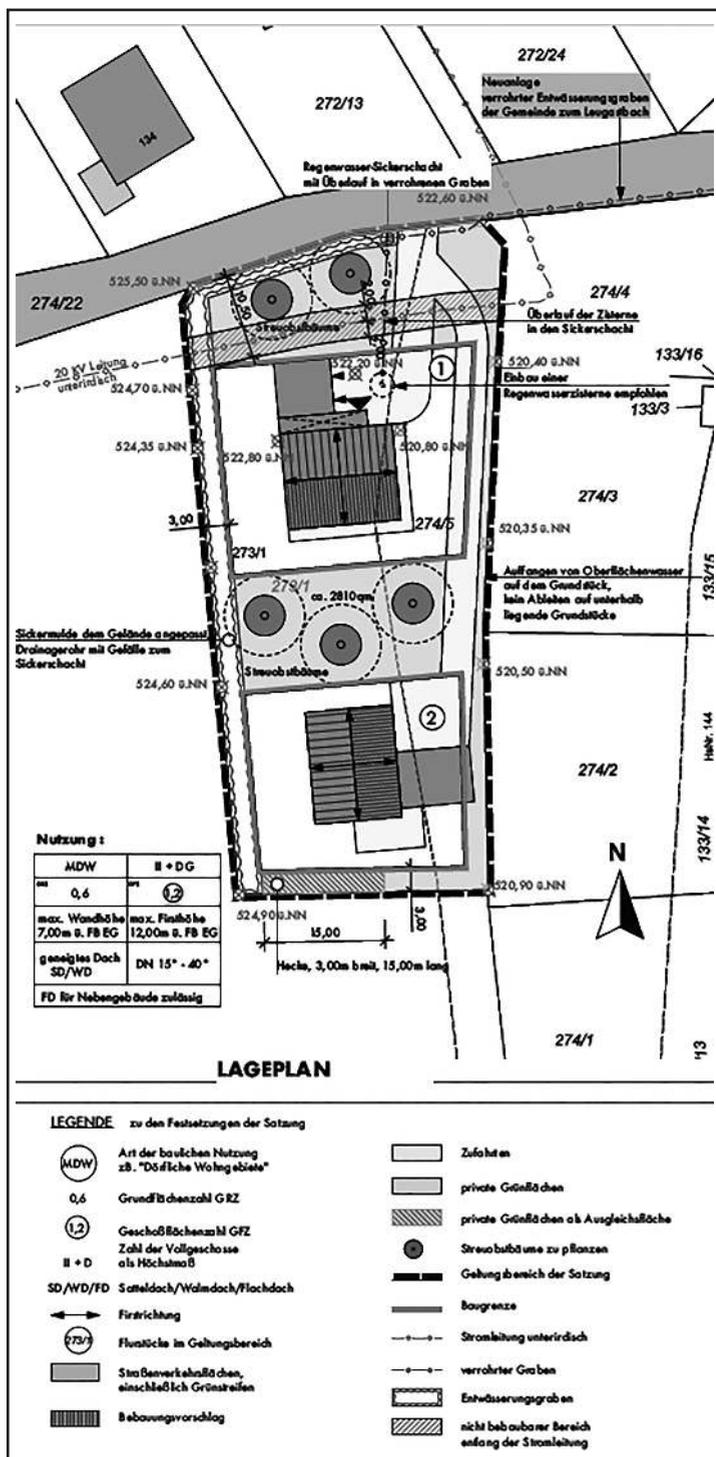
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Marktlegast, 01. Juli 2025

Markt Marktlegast

Uome

Erster Bürgermeister



Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzel Exemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

**Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheids
zum Ladenschlussgesetz (LadSchlG);
Antrag der Großen Kreisstadt Kulmbach auf Verlängerung der
Ladenöffnungszeiten anlässlich der Veranstaltung
„Italienische Nacht“ am 09.08.2025**

Hiermit ergeht die öffentliche Bekanntmachung des Bescheids der Regierung von Oberfranken zum Ladenschlussgesetz.

Bescheid:

Mit Bescheid der Regierung von Oberfranken vom 30.06.2025 wird im öffentlichen Interesse bewilligt, dass alle Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Großen Kreisstadt Kulmbach innerhalb der Markierung im beigefügten Lageplan

**am Samstag, den 09.08.2025,
in der Zeit von 20:00 bis 24:00 Uhr**

zur Versorgung der Besucher anlässlich der Veranstaltung „Italienische Nacht“ geöffnet sein dürfen. Der räumliche Geltungsbereich im beigefügten Lageplan umfasst die an den schraffierten Straßen gelegenen Verkaufsstellen. Die Bewilligung ist durch die Große Kreisstadt Kulmbach in geeigneter Weise ortsüblich bekanntzumachen. Der als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil des Bescheides.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 04.06.2025, eingegangen bei der Regierung von Oberfranken am 12.06.2025 beantragte die Große Kreisstadt Kulmbach die Bewilligung einer Verlängerung der Ladenöffnungszeiten im Innenstadtbereich für Samstag, den 09.08.2025, bis 24:00 Uhr. Begründet wurde der Antrag im Wesentlichen mit dem erwarteten erhöhten Besucheraufkommen anlässlich der Veranstaltung „Italienische Nacht“ mit überregionaler Ausprägung und dem Vorliegen eines öffentlichen Interesses. Die Große Kreisstadt Kulmbach führte hierzu aus, dass rund um den Marktplatz mit italienischer Livemusik, kulinarischen Spezialitäten und mit einem attraktiven Rahmenprogramm ein mediterranes Flair erzeugt werden soll. Die Veranstaltung finde kontinuierlich seit 2012 jeweils am zweiten Augustwochenende statt und sei in Kulmbach äußerst beliebt. Erwartet werden ca. 15.000 Besucher.

II.

1. Die Regierung von Oberfranken ist nach § 23 Abs. 1 Satz 3 LadSchlG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) und Nr. 8.4 der Anlage zur ZustV-GA für die Bewilligung der Ausnahme nach § 23 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG zuständig, da der Anlass für die Bewilligung auf den Regierungsbezirk begrenzt ist.
2. Dem Ersuchen der Großen Kreisstadt Kulmbach auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG wird stattgegeben.

Abweichend von § 3 Satz 1 Nr. 2 LadSchlG müssen alle Verkaufsstellen innerhalb der Markierung im beigefügten Lageplan am Samstag, den 09.08.2025, bis 06:00 Uhr und ab 24:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein.

Es besteht ein öffentliches Interesse zur Bewilligung der Ausnahme, da im Hinblick auf die Veranstaltung „Italienische Nacht“ am 09.08.2025 ein über das normale Maß hinausgehender Besucherandrang zu erwarten ist. Eine Verlängerung des Ladenschlusses von 20:00 Uhr auf 24:00 Uhr ist deshalb zur Versorgung einer größeren Menschenmenge dringend nötig. Ausnahmsweise wird daher befristet eine von der gesetzlichen Regelung des § 3 Satz 1 Nr. 2 LadSchlG abweichende Öffnungszeit bewilligt.

3. Das Verfahren ist nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2, Art. 4 Satz 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG) kostenfrei.

Hinweise:

1. Durch die Bewilligung in Ziffer 1 dieses Bescheides werden die gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit nicht berührt. Insbesondere die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Mutterschutzgesetzes sind einzuhalten. Den Arbeitnehmern ist ein angemessener Freizeitausgleich zu gewähren.
2. Die Bewilligung in Ziffer 1 dieses Bescheides kann jederzeit widerrufen werden (§ 23 Abs. 1 Satz 2 LadSchlG).
3. Die Bewilligung in Ziffer 1 dieses Bescheides erledigt sich, wenn die anlassgebende Veranstaltung „Italienische Nacht“ am 09.08.2025 nicht stattfindet. (Art. 43 Abs. 2 BayVwVfG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht in Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,
erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Kulmbach, 02. Juli 2025

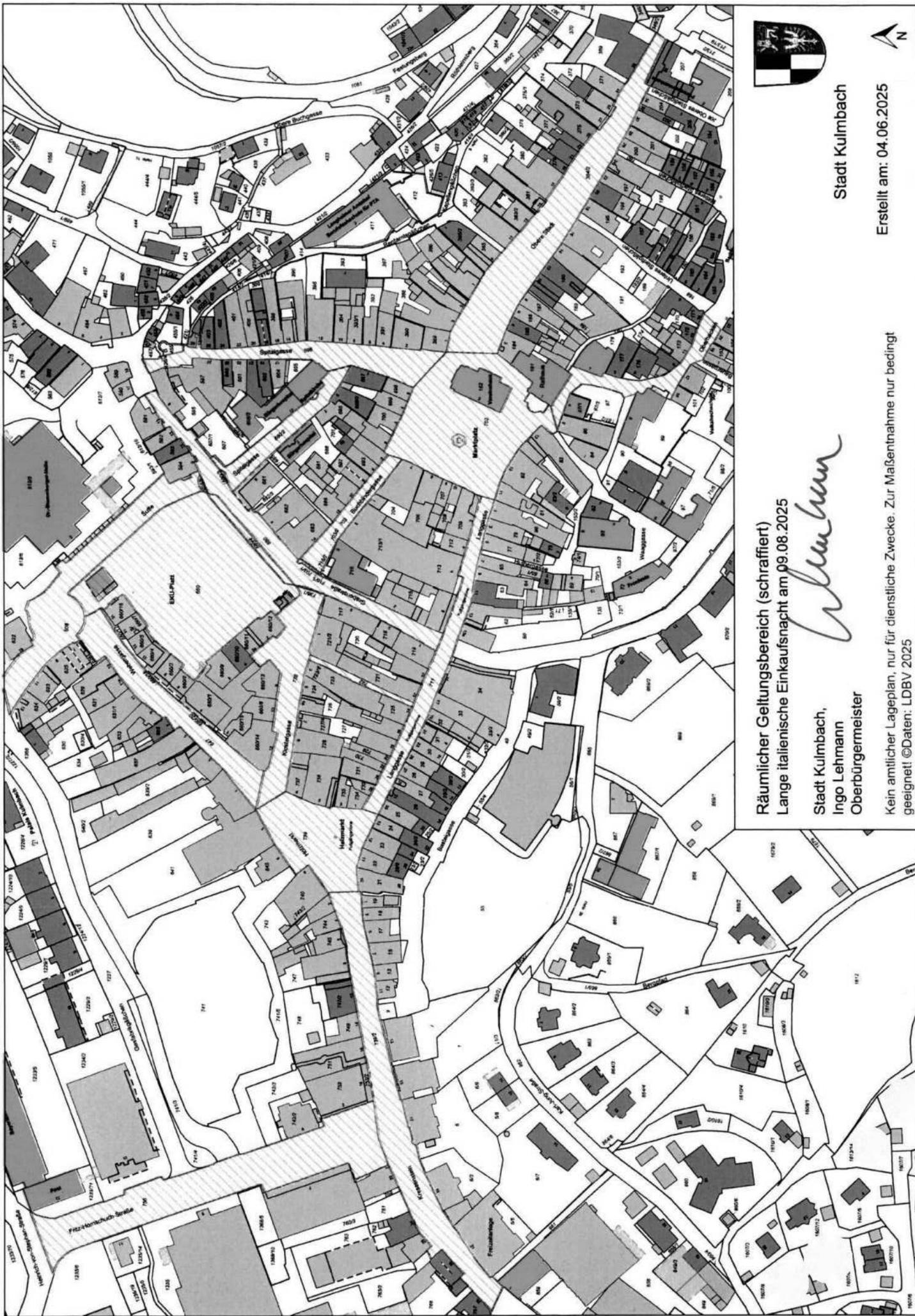
Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister

Anlage

Lageplan vom 04.06.2025 „Räumlicher Geltungsbereich (schraffiert)
Lange Italienische Nacht am 09.08.2025



Stadt Kulmbach



Erstellt am: 04.06.2025

Räumlicher Geltungsbereich (schraffiert)
 Lange italienische Einkaufsnacht am 09.08.2025

Stadt Kulmbach,
 Ingo Lehmann
 Oberbürgermeister

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet ©Daten: LDBV 2025